

Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung der §§ M2 ff. Gesetzbuch der Arbeit¹
— Richtlinie Nr» 14 —

vom 19. September 1962

(GBl. II S. 659)

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit ist ein Werktätiger grundsätzlich materiell verantwortlich, wenn er durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Durch die Verpflichtung des Werktätigen zur Wiedergutmachung wenigstens eines Teils des schuldhaft verursachten Schadens am sozialistischen Eigentum soll er angehalten werden, künftig gewissenhaft seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Die materielle Verantwortlichkeit hat also eine erzieherische, bewußtseinsbildende, aber auch eine das sozialistische Eigentum vor schuldhafter Schädigung schützende Funktion.

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind kennzeichnend für die Entwicklung der Produktivkräfte und für die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre richtige Anwendung unterstützt die Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit und die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, die Erhaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums und sichert die Rechte der Werktätigen (§ 1 Gesetzbuch der Arbeit).

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Sie sind also nicht nur im sozialistischen Handel, sondern auch in den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen durchzusetzen. Die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter folgt denselben Grundsätzen und Regeln wie die materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werktätigen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit ist die materielle Verantwortlichkeit des Werktätigen vor der Konfliktkommission bzw. dem *Arbeitsgzhriohi*² oder gemäß §§ 268ff. StPO im Strafverfahren³ bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens geltend zu machen. Der richtigen Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit durch die Gerichte kommt deshalb — auch zur Orientierung der Konfliktkommissionen für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit — große Bedeutung zu.

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.
2. Mit dieser Kursivsetzung wird zum Ausdruck gebracht, daß Arbeitsstreitigkeiten nicht mehr durch Kreis- bzw. Bezirksarbeitsgerichte, sondern jetzt durch Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten bzw. Senate für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten entschieden werden (vgl. § 148 unter Reg.-Nr. 2).
3. Vgl. Anm. 288 zu § 115 unter Reg.-Nr. 2.